


 Büro des Kantonsrates
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

Sabrina Baumgartner
 Leiterin Parlamentsdienst
 Tel. +41 71 353 62 58
 Fax +41 71 353 68 64
 Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 19. März 2021

Motion der Kommission Inneres und Sicherheit Überarbeitung der Entschädigungen für die gerichtlichen Organe

 Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
 Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
 Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) haben die Kommissionen das Recht, Motionen einzureichen. Durch eine erheblich erklärte Motion wird der Regierungsrat beauftragt, den Entwurf für einen Erlass, die Änderung von Gesetzen oder kantonsrätlichen Verordnungen und Beschlüssen vorzulegen (Art. 58 Abs. 1 KRG).

A. Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (bGS 145.12, nachfolgend BVO Gerichte) aus dem Jahr 2010 grundlegend zu überarbeiten. Das Ziel ist ein Entschädigungssystem, das übersichtlich, einheitlich und nachvollziehbar ist. Die Ansätze und die Art der Entschädigungen sind anzugleichen und zu vereinheitlichen. Im Rahmen dieser Entschädigungsregelung sollen auch die Taggelder der Gerichte an die Höhe der Taggelder des Kantonsrates angepasst werden. Gleichzeitig sind die Veränderungen in der Arbeitsbelastung einzelner Gremien sowie Situationen, in denen Beratungen durch Zirkularentscheidung ersetzt werden, zu berücksichtigen.

B. Ausgangslage

Die BVO Gerichte regelt die Besoldung der verschiedenen gerichtlichen Organe des Kantons. Sie legt die Jahresbesoldungen fest für das Präsidium und das Vizepräsidium des Obergerichts und des Kantonsgerichts, die Vermittlerinnen und Vermittler, das Präsidium der Schlichtungsstelle sowie die Entschädigungen an nebenamtliche Richterinnen und Richter und an Mitglieder der Schlichtungsstellen.



Die Ansätze in der BVO Gerichte fallen je nach Behörde sehr unterschiedlich aus. So erhalten beispielsweise die Mitglieder der Schlichtungsstellen im Gegensatz zu den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern keine Jahresentschädigung, dafür ein höheres Sitzungsgeld. Die Arbeit der Vermittlerinnen und Vermittler wird mit einer jährlichen Grundentschädigung abgegolten, die die ersten 50 erledigten Vermittlungen eines Kalenderjahres abdeckt.

Bei der Erarbeitung der BVO Gerichte im Jahr 2010 wurde die Höhe der Taggelder bewusst an die schon bestehenden Taggelder des Kantonsrates angeglichen. Die Annahme dahinter war, dass die Vor- und Nachbereitung und der zeitliche Aufwand einer Richterin oder eines Richters mit einem Mitglied des Kantonsrates vergleichbar sind.

Die Uneinheitlichkeit der Entschädigungen, wie sie in der BVO Gerichte festzustellen ist, wurde durch zwei neuere Entwicklungen zusätzlich akzentuiert. Zum einen trat am 1. Juni 2019 eine neue Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) in Kraft. In Art. 34 ff GO KR werden die Entschädigungen neu geregelt. Die Taggelder wurden nach oben angepasst. Eine Grundentschädigung wird nicht ausbezahlt. Zum anderen stimmte der Kantonsrat am 2. November 2020 einer Teilrevision der BVO Gerichte zu, die neu eine Jahresentschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht einführt.

Die Kommission Inneres und Sicherheit sieht aus diesen Gründen hohen Handlungsbedarf.

C. Erwägungen

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass die BVO Gerichte dringend vereinheitlicht werden sollte. Bei der Verabschiedung der BVO Gerichte im Jahr 2010 ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten eines Mitglieds des Kantonsrates mit den Tätigkeiten eines Mitglieds des Obergerichts vergleichbar sind. Die Kommission hält an diesem Grundsatz fest. Aus Sicht der Kommission macht es wenig Sinn, neue Unterscheidungen einzuführen. Innerhalb des Kantons sollten die Ansätze vergleichbar sein. Gemäss Auskunft des Departementes Inneres und Sicherheit funktioniert die Besoldung der Gerichte in den meisten Kantonen über das System der Taggelder. Unterschiede bestehen vor allem bei der Abgeltung der Vor- und Nachbereitungen, die zum Beispiel über Pauschalen oder über ein zusätzliches Sitzungsgeld abgegolten werden.

Wie in den Rechenschaftsberichten des Obergerichts in den vergangenen Jahren mehrfach erwähnt, ist die Arbeitsbelastung der gerichtlichen Organe bezüglich Vorbereitung auf Sitzungen aufgrund umfangreicherer Akten und komplexerer Fälle in den letzten Jahren stark angewachsen. Es wird auch zunehmend schwieriger, geeignete nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie Schlichterinnen und Schlichter zu finden. Der Anspruch, diese nebenamtliche Tätigkeit angemessen zu entschädigen, rechtfertigt die Angleichung der Taggelder für die Mitglieder des Kantons- und des Obergerichts an jene der Mitglieder des Kantonsrats. Die Arbeitsbelastung ist in den Gremien jedoch unterschiedlich hoch. Bei Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern nimmt die Arbeit eher ab, da Entscheide vermehrt von Einzelrichterinnen und Einzelrichtern gefällt werden. Auch dieser Umstand sollte berücksichtigt werden.



Die Anpassung der Taggeldansätze der gerichtlichen Organe an die Höhe der Taggelder für die Mitglieder des Kantonsrates würde für das Präsidium und die Mitglieder der Schlichtungsstelle eine Reduktion bedeuten. Dies muss aus Sicht der Kommission möglichst umgangen werden und könnte über die Einführung einer Jahresentschädigung gelöst werden.

Für die Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Peter Gut

Peter Gut, Präsident